Rechtsanwälte Hohage, May & Partner Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Stephan May Tel.: 040/41460-14 Fax: 040/414601-11 Mail: may@hohage-may.de

BTHG - Chancen und Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten in der Pflege

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(3) ... ³ Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch, ... bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Stephan May - Rechtsanwalt

3

Bundesteilhabegesetz

Begründung Änderungsantrag 39 zum Entwurf PSG III zu § 13 SGB XI

Da Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben, wird die bisherige Rechtslage im Übrigen aufrechterhalten. Die Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden also wie bisher nebeneinander gewährt.

Stephan May - Rechtsanwalt

ł

Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege

Welchem **Ziel** dient die konkrete Maßnahme

Aufgabe EGH, § 90 SGB IX "...LB eine individuelle Lebensführung zu ermögliche, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können."

Aufgabe der Pflege, § 2 SGB XI "Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten."

Stephan May - Rechtsanwalt

5

Bundesteilhabegesetz

Pflegestärkungsgesetz II

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neue Pflegesachleistung
- Neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

Stephan May - Rechtsanwalt

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff seit 1.1.2017:

§ 14 SGB XI

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.



Im Einzelnen § 14 Abs. 2

Stephan May - Rechtsanwalt

7

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

und neue Sachleistung der Pflegeversicherung:

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

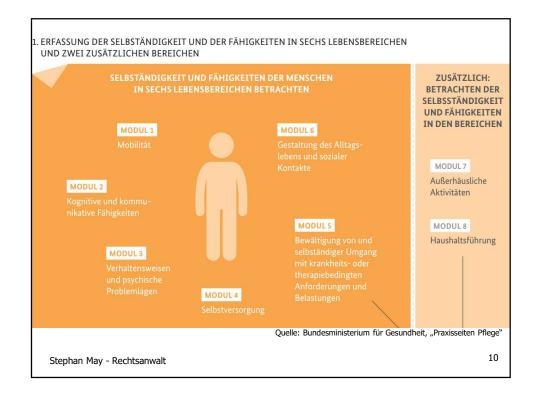
führen zu erheblichen Schnittmengen und Abgrenzungsschwierigkeiten!

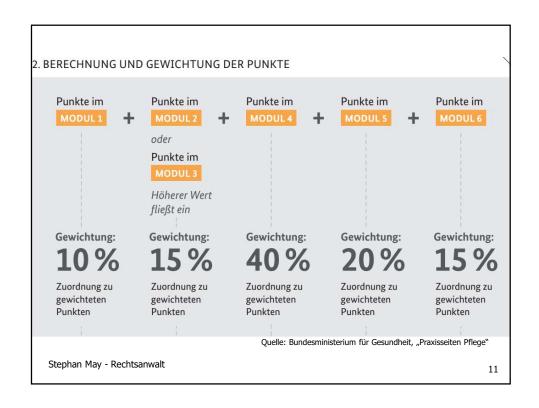
Stephan May - Rechtsanwalt

Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

- Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen
- · Abhängigkeit von personeller Hilfe
- nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung
- · Grad der Selbstständigkeit statt Zeitaufwand

Stephan May - Rechtsanwalt



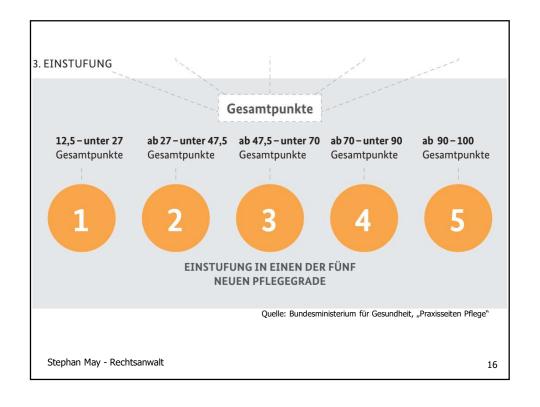


Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Die Fähigkeit ist:					
		vorhanden / unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden		
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3		
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3		
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3		
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3		
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3		
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3		
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3		
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3		
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3		
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3		
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3		
	Stephan M	1ay - Rechtsanwalt	t		12		

3: ver	haltensweisen und psychische Problemlagen	nie oder sehr selten	selten ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig zweimal bis mehr- mals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0		3	5
3.2	Nächtliche Unruhe		1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten		1	3	5
3.4	Beschädigen von Gegenständen		1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0		3	5
3.6	Verbale Aggression	0		3	5
3,7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten		1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen		1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0		3	5
3.10	Ängste	0		3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0		3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0		3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0		3	5

lodul 6:	: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontak	te selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2	Ruhen und Schlafen	0.	1	2	3
6.3	Sichbeschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

	Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	Schwerste	
1	Mobilität	10 %	0-1	2-3	4-5	6 – 9	10 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
			0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten		0-1	2-5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	15 %	0	1-2	3-4	5-6	7 – 65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
	Höchster Wert aus Modul 2 oder Modu 3		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
	Selbstversorgung	40 %	0-2	3-7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
	-		0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten	20 %	0	1	2-3	4-5	6 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
	Anforderungen und Belastungen		0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %	0	1-3	4 – 6	7 – 11	12 - 18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
			0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6
7	Außerhäusliche Aktivitäten	/itäten Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine						
3	Haushaltsführung Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.							



Wie bisher,

keine häusliche Pflege in ehemals "stationären Einrichtungen":
 aber neue Begrifflichkeiten:

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

(4) Häusliche Pflegehilfe ist auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie ist nicht zulässig, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung oder Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 gepflegt werden.

Stephan May - Rechtsanwalt

17

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

§ 71 SGB XI Pflegeeinrichtungen (Fassung PSG III ab 1.1.2020)

- (4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind
 - 1. stationäre Einrichtungen, ...
 - 3. Räumlichkeiten,
 - a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
 - b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und

Stephan May - Rechtsanwalt

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Die Kriterien a) - c) müssen kumulativ vorliegen. Also z.B. kein Problem bei von den LB selbst organisierten Wohngemeinschaften.

Stephan May - Rechtsanwalt

19

Bundesteilhabegesetz

§ 71 SGB XI

"Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, spätestens bis zum 1. Juli 2019 Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind. Die Richtlinien nach Satz 2 sind im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu beschließen; die Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sind zu beteiligen. Für die Richtlinien nach Satz 2 gilt § 17 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Richtlinien nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt worden sind, beanstandet werden."

- Hohage, May & Partner -Hamburg, Hannover, München

Abgrenzungsprobleme insbesondere für trägerverantwortete oder - trägerinitiierte ambulant betreute Wohngemeinschaften.

WBVG auch anwendbar, wenn die Verträge über Wohnen und Betreuung rechtlich voneinander abhängig sind aber

 3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen <u>tatsächlich</u> abhängig macht.

> - Hohage, May & Partner -Hamburg, Hannover, München

21

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 103 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.

...

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 43a SGB XI Inhalt der Leistung

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches ...

... übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.

Stephan May - Rechtsanwalt

23

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

Zusammentreffen von häuslicher Pflege (Pflegegrade 2-5) und ambulanter Eingliederungshilfe

 Das Verhältnis von Pflege und EGH wurde (doch) nicht verändert, Änderungen ergeben sich aber aus der viel größeren Schnittmenge von Pflege und EGH durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, insb. Die "pflegerischen Betreuungsmaßnahmen".

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 36 SGB XI Abs. (2) Satz 3:

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens <u>im häuslichen Umfeld</u>, insbesondere

- 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Stephan May - Rechtsanwalt

25

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI Hamburg

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen:

- a. **Begleitung**: Anregung und Unterstützung von Aktivitäten außerhalb der Wohnung, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z. B. Spaziergänge in der näheren Umgebung, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten und Begleitung bei Friedhofsbesuchen, kulturellen, religiösen oder Sportveranstaltungen oder die Begleitung bei Behördengängen.
- b. **Dienstleistungen und Sonstiges**: Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen, Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten (z. B. Hilfen bei der Führung der Haushaltskasse, Banküberweisungen wegbringen).

Stephan May - Rechtsanwalt

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI Hamburg

- c. **Beaufsichtigung:** Anwesenheit einer Betreuungsperson, z. B. auch um emotionale Sicherheit zu geben und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung.
- d. **Beschäftigung:** Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagestruktur, Hilfen zur Durchführung bedarfsgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einhaltung eines bedarfsgerechten Tag-/Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Gesprächsangebote, Hilfestellung bei der Orientierung zu Zeit, zum Ort und zur Person sowie Hilfe zur Förderung der Kommunikation.

Stephan May - Rechtsanwalt

27

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe, § 78 Abs. (2) SGB IX

- ... Die Leistungen umfassen
 - die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
 - 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Stephan May - Rechtsanwalt

Leistungserbringer

Pflegerische Betreuungsleistungen können erbracht werden von:

• ambulanten Pflegediensten

und unter bestimmten Voraussetzungen auch von

- Angeboten zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI
- Diensten der Eingliederungshilfe?

Stephan May - Rechtsanwalt

29

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Angebote zur Entlastung im Alltag bedürfen einer Anerkennung durch die zuständige Behörde, aber keine Zulassung oder Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

- 1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
- 2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
- 3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- 4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Stephan May - Rechtsanwalt

31

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 45a Abs. 4 SGB XI Umwandlungsanspruch

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages nach § 36 SGB XI für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, soweit für die entsprechenden Leistungsbeträge keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden (Umwandlungsanspruch).

Anspruchsberechtigte sind Versicherte, die

- · ausschließlich Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
- · Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) oder
- ausschließlich Pflegegeld (§ 37 SGB XI) beziehen.

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 38a SGB XI Wohngruppenzuschlag

- Ambulant betreute Wohngruppe mit 3 12 Pflegebedürftigen
- Pauschaler Zuschlag in Höhe von € 214,00
- Gemeinschaftliche Beauftragung einer (natürlichen oder juristischen) Person auf einer gesonderten Vertragsgrundlage für allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten oder hauswirtschaftliche Unterstützung
- Es muss sich nicht um eine ausgebildete Pflegefachkraft handeln. Die Person kann bei einem Pflegedienst beschäftigt sein, der die pflegerische Versorgung von einem oder mehreren Wohngruppenmitglieder erbringt.
- Die Tätigkeiten, welche von der gemeinschaftlich beauftragen Person erbracht werden, müssen über die üblichen Leistungen hinausgehen, die in der häuslichen Pflege erbracht werden.
- Bei der hauswirtschaftlichen Unterstützung muss der Pflegebedürftige mit einbezogen werden.

Stephan May - Rechtsanwalt

33

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Zusammentreffen von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

- Überschreiten die Pflegebedarfe die Höchstbeträge der häuslichen Pflegesachleistung, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf (ergänzende) Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, gilt aber eine spezielle Regelung ...

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 103 Abs. 2 SGB IX

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht,

umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches,

solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ...

Stephan May - Rechtsanwalt

35

Bundesteilhabegesetz - PSG II und III

- Der Sozialhilfeträger bleibt außen vor!
- Wichtig auch für die Anwendung der Regeln zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der EGH!
- Die Hilfe zur Pflege wird von der Eingliederungshilfe "umfasst". Der Gesetzgeber verwendet hier dieselbe Formulierung wie für die Pflege im stationären Bereich im Absatz (1) der Vorschrift.
- Nimmt man den Gesetzgeber beim Wort, sollte das bedeuten, dass die Hilfe zur Pflege Bestandteil der Fachleistung der Eingliederungshilfe ist und entsprechend auch in dieser Leistungsvereinbarung zu regeln ist.

Stephan May - Rechtsanwalt

Für die Leistungen der Pflegekassen bleiben zudem alle Wahlrechte erhalten. Der Pflegebedürftige kann also

- ganz oder teilweise das Pflegegeld wählen oder auch
- die Umwandlung von 40% des ambulanten Sachleistungsbetrages in eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Stephan May - Rechtsanwalt

37

Bundesteilhabegesetz

Probleme für Leistungserbringer

Ambulante EGH incl. häusliche Pflege SGB XII



Erforderlich: Leistungs- und Vergütungs-Vereinbarung, § 125 SGB IX Häusliche Pflege nach SGB XI



Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI Problem: PDL

Stephan May - Rechtsanwalt

Was bewirkt der Bezug von Pflegegeld?

EGH + häusliche Pflege SGB XII



Häusliche Pflege SGB XI Pflegegeld

§ 37 SGB XI:

Der Anspruch [auf Pflegegeld] setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen selbst sicherstellt.

Wie viele Leistung sind nach SGB XI abzurechnen?

- Im Umfang des Pflegegeldes?
- Im Umfang der Pflegesachleistungen?
- Oder noch mehr?

Stephan May - Rechtsanwalt

39

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III EGH-Träger Sofern die Höchstbeträge der Pflege nicht ausreichen: Die EGH umfasst auch die "Hilfe zur Pflege" nach dem SGB XII Pflegesachleistung nach dem SGB IX bis zu den Höchstbeträgen nach den Pflegegraden Wahlweise: Pflegegeld, Sachleistungsumwandlung Stephan May - Rechtsanwalt 40

Beispiel, Pflegegrad 2, ambulant betreute Wohngemeinschaft

Pflegesachleistung € 689,00 Pflegedienst

- davon umwandelbar € 275,60 Angebot zur Unterst. im Alltag

Entlastungsbetrag € 125,00 Angebot zur Unterst. im Alltag, Pfleged.

Wohngruppenzuschl. € 214,00 gemeinsam beauftr. "Person", kann

auch MA des Dienstes der EGH sein

Stephan May - Rechtsanwalt

41

Bundesteilhabegesetz — PSG II und III

Ergänzende Regelungen des SGB XI
zu den Regelungen des SGB IX zum Teilhabe-/Gesamtplan

Stephan May - Rechtsanwalt

§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

- 1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
- 2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
- 3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

Stephan May - Rechtsanwalt

43

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. Januar 2018 in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers.

- Anhörungsrechte der Verbände.
- · Zustimmungserfordernis BMAS

Stephan May - Rechtsanwalt